

Weisung über die Ausbildung von Waldarbeitern und Waldarbeiterinnen

Zweck

Die vorliegende Weisung erläutert die Vorschriften der Waldgesetzgebung zur Ausbildung von Waldarbeitern und Waldarbeiterinnen, gibt Auskunft darüber, wer eine solche benötigt und regelt die Gleichwertigkeitsanerkennung.

Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, die im Wald Holzerntearbeiten ausführen, sollen fähig sein, fachgerecht und sicher zu arbeiten, d.h. ohne Drittpersonen, sich selber oder Sachwerte zu gefährden.

Geltungsbereich

Diese Weisung betrifft alle Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, die im Kanton Thurgau im Auftragsverhältnis Holzerntearbeiten im Wald ausführen. Dies trifft zu, wenn die folgenden Kriterien gemeinsam erfüllt sind:

- a) Die Person arbeitet gegen Entgelt im Auftrag oder im Anstellungsverhältnis. Als Entgelt wird eine Gegenleistung in irgendeiner Form, sei dies Geld, materielle Werte wie Holz oder Dienstleistung, verstanden.
- b) Die Person führt Holzerntearbeiten wie Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen aus.
- c) Die Person bearbeitet Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm.

In den Geltungsbereich dieser Weisung fallen insbesondere auch:

- Mitglieder von Bürgergemeinden und Korporationsmitglieder mit Teilrechten, welche im Auftragsverhältnis im korporationseigenen Wald Holzerntearbeiten ausführen;
- Militär-, zivilschutz- und zivildienstleistende Personen sowie Personen der Feuerwehr, ausser wenn sie in einem Notfall im Einsatz sind;
- Lernende im Lehrverhältnis, unabhängig davon, welche Lehre sie absolvieren;
- Pächter von Landwirtschaftsland inkl. Wald, die gemäss Pachtvertrag einen expliziten Holzernte- oder Räumungsauftrag haben.

Nicht in den Geltungsbereich dieser Weisung fallen:

- Personen, die Holzernte- oder Motorsägearbeiten im eigenen oder gepachteten Wald, im Wald der Eltern, Geschwister oder Kinder ohne Entgelt ausführen;
- Personen die nur für die Verarbeitung von liegendem Brennholz (unabhängig vom Durchmesser) in den Wald kommen und keine anderen Holzerntearbeiten verrichten.

Den nicht betroffenen Personen wird trotzdem dringend empfohlen, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

Ausbildung

Die minimale Ausbildung erfolgt in vom Bund anerkannten Kursen und umfasst mindestens 10 Tage. Die Ausbildung setzt sich aus dem Basiskurs und dem darauf aufbauenden Weiterführungskurs zusammen. Das Forstamt Thurgau beteiligt sich an den Kurskosten der anerkannten Kurse.

Wer hat welchen Kurs zu besuchen:

Ausbildungsstand:	Erforderliche Ausbildung:
a) keine oder nur geringe Vorkenntnisse	Basiskurs- und Weiterführungskurs Holzernte (Dauer: mind. je 5 Tage)
b) mit Vorkenntnissen (5-tägiger Basiskurs oder gleichwertige Vorkenntnisse)	Weiterführungskurs Holzernte (Dauer: 5 Tage)
c) mit ausreichender Praxiserfahrung (in den vergangenen 5 Jahren mindestens 500 h vollzeitige Holzernteerfahrung)	Keine Ausbildung verlangt. (auf Gesuch ist eine schriftliche Bescheinigung vom Forstamt erhältlich)

Schriftliche Bescheinigungen über ausreichend Praxiserfahrung im Fall von Punkt b) und c) werden nur bis zum 31.12.2023 ausgestellt.

Den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern wird empfohlen, wenn möglich zwischen den beiden Kursen Praxiserfahrung in der Holzernte zu sammeln. Dies ist rechtlich möglich, wenn sie die Arbeiten in privatem Rahmen ohne Auftragsverhältnis ausführen oder unter Aufsicht einer ausgebildeten Person (Forstwart EFZ) arbeiten. Für Lernende in der Landwirtschaft genügt es, wenn sie unter Aufsicht ihres Berufsbildners Landwirt arbeiten. Bedingung dabei ist, dass der Berufsbildner über die vom

Bund vorgeschriebene minimale Ausbildung verfügt und die lernende Person mindestens den Basiskurs absolviert hat. Es dürfen generell nur Arbeiten ausgeführt werden, welche dem Inhalt des Basiskurses entsprechen. Der Weiterführungskurs sollte innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Basiskurses besucht werden.

Bei der Anmeldung zu einem 5-tägigen Weiterführungskurs (b) hat der Kursteilnehmer den Besuch eines 5-tägigen Grundkurses zu bestätigen oder eine Bescheinigung beizulegen, welche bestätigt, dass gleichwertige Vorkenntnisse vorliegen.

Bescheinigungen über ausreichende Praxiserfahrung (c) oder gleichwertige Vorkenntnisse (b) erteilt das Forstamt. In einem entsprechenden Gesuch ist anzugeben, für wen (Arbeitgeber, Auftraggeber), wo (Gemeinde), wann und wie lange Holzerntearbeiten ausgeführt worden sind. Das Forstamt behält sich vor, die Angaben bei Revierförstern, Arbeit- und Auftraggebern nachzuprüfen. Sofern Zweifel bezüglich der praktischen Fähigkeiten bestehen, kann das Forstamt den Gesuchsteller zu einer Holzereiprüfung einladen. Die Kosten dieser Prüfung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Über die Anerkennung anderer Ausbildungen in Holzerntearbeiten entscheidet das Forstamt im Einzelfall.

Kursbestätigung

Als Bestätigung der minimalen Ausbildung gilt der Kursausweis des Kursanbieters oder die Bescheinigung des Forstamtes und anderer Kantone für eine gleichwertige Ausbildung.

Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, sind für den entsprechenden Nachweis verantwortlich.

Kontrolle

Der Revierförster kontrolliert die Einhaltung dieser Weisung in seinem Forstrevier.

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2017):

- Art. 21a Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.
- Art. 29 ¹ Der Bund koordiniert und fördert die forstliche Ausbildung. [...]
- Art. 30 Die Kantone sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter und die Beratung der Waldeigentümer.

4/4

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Stand am 1. Juli 2021):

- Art. 34 ¹ Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden.
- ² Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt mindestens 10 Tage umfassen.

Kantonales Waldgesetz vom 14. September 1994 (Stand 1. April 2014):

- § 28 ¹ Die Ausbildung des Forstpersonals sowie der Waldarbeiter und der Waldarbeiterinnen ist Sache des Kantons. [...]

Weitere Grundlagen

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Arbeitssicherheitskurse in der Holzernte für forstlich ungelernete Personen, Empfehlung der vom BAFU eingesetzten Arbeitsgruppe "Arbeitssicherheit für forstlich ungelernete Personen" (AGAS) zu Inhalten und Rahmenbedingungen der Arbeitssicherheitskurse, 15.11.2016
- Bundesamt für Umwelt, Faktenblatt Arbeitssicherheitskurse für forstlich ungelernete Personen

Diese Weisung tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft.

Forstamt Thurgau
Kantonsforstingenieur



Daniel Böhi